

Vorlage an den Landrat

Nichtformulierte Initiative «Leistungsfähige Umsteigehubs: Verbindung von öV und Individualverkehr»; Rechtsgültigkeit

2025/559

vom 2. Dezember 2025

1. Bericht

1.1. Ausgangslage

Am 8. Juli 2025 wurden die Unterschriftenlisten zur nichtformulierten Initiative «Leistungsfähige Umsteigehubs: Verbindung von öV und Individualverkehr» eingereicht.

Gestützt auf § 73 des Gesetzes über die politischen Rechte ([SGS 120; GpR](#)) wurde mit Verfügung vom 16. September 2025 mit 1'515 gültigen Unterschriften das Zustandekommen der Initiative festgestellt. Die Verfügung der Landeskanzlei erschien im Amtsblatt vom 18. September 2025.

Im Sinne von §§ 64 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte ([SGS 120, GpR](#)) ist die Initiative formell gültig zustande gekommen. Der Regierungsrat hat gemäss § 78a GpR dem Landrat eine Vorlage zur Rechtsgültigkeit der nichtformulierten Initiative zu unterbreiten.

1.2. Wortlaut der Initiative

Nichtformulierte Initiative «Leistungsfähige Umsteigehubs: Verbindung von öV und Individualverkehr»

Die unterzeichneten, im Kanton Basel-Landschaft stimmberechtigten Personen stellen, gestützt auf § 28 Abs. 1 und 3 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984, das folgende nichtformulierte Begehren.

Dem Landrat wird beantragt, eine Vorlage auszuarbeiten, wonach der Kanton an Orten des Übergangs vom ländlichen zum urbanen Raum Umsteigehubs zwischen öffentlichem Verkehr und dem motorisierten Individualverkehr plant, projiziert und baut, welche eine leistungsfähige Kombination der Verkehrsmittel ermöglichen.

Der Kanton soll diese Planung unverzüglich an die Hand nehmen und beförderlich vorantreiben.

1.3. Rechtsgültigkeit der Initiative

Gemäss § 12a der Verordnung zum Gesetz über die politischen Rechte ([SGS 102.11; Vo GpR](#)) wurde der Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat mit der Abklärung der Rechtsgültigkeit beauftragt. Er hat mit Bericht vom 25. September 2025 festgestellt, dass die Initiative

«Leistungsfähige Umsteigehubs: Verbindung von öV und Individualverkehr» die formellen und materiellen Gültigkeitserfordernisse, die an eine nichtformulierte Initiative gestellt werden, erfüllt.

Das Volksbegehren erfüllt die formalen Kriterien der Einheit der Form und der Einheit der Materie und verstösst weder offensichtlich gegen übergeordnetes Bundesrecht noch gegen übergeordnetes kantonales Recht.

Der Bericht des Rechtsdiensts von Regierungsrat und Landrat bildet einen integrierten Bestandteil der vorliegenden Vorlage.

2. Anträge

2.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

Die nichtformulierte Initiative «Leistungsfähige Umsteigehubs: Verbindung von öV und Individualverkehr» wird für rechtsgültig erklärt.

Liestal, 2. Dezember 2025

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

3. Anhang

- Landratsbeschluss
- Bericht des Rechtsdienstes von Regierungsrat und Landrat vom 25. September 2025

Landratsbeschluss

über die Rechtgültigkeit der nichtformulierten Initiative «Leistungsfähige Umsteigehubs: Verbindung von öV und Individualverkehr»

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

Die nichtformulierte Initiative «Leistungsfähige Umsteigehubs: Verbindung von öV und Individualverkehr» wird für rechtsgültig erklärt.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin: